

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Koordinationsgespräche

Es finden auf der Baustelle wöchentliche Koordinationsbesprechungen statt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an den Besprechungen teilzunehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind einzukalkulieren.

10.2 Aufsichtspersonal:

Aufsichtspersonal, Vorarbeiter oder Poliere müssen ständig als Ansprechpartner auf der Baustelle anwesend sein, ungeachtet der Anzahl des eingesetzten Personals. Der Ansprechpartner muss deutschsprachig, fachkompetent und weisungsbefugt gegenüber dem Personal sein.

10.3 Bauschuttbeseitigung:

Die Bauschuttbeseitigung (gemäß VOB) ist wöchentlich vorzunehmen. Erfolgt dies nicht, ergeht mit der Nachfrist von 24 Stunden eine weitere Aufforderung. Wird dies wiederum nicht eingehalten, ist die Bauleitung berechtigt, ohne weitere Aufforderung auf Kosten des Unternehmers die Schuttbeseitigung zu veranlassen. Die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung muss durch die Bauleitung bestätigt werden. Diese Regelung ist nicht anfechtbar.

10.4 Bautagebücher:

Bautagebücher sind zu führen und wöchentlich zur Gegenzeichnung vorzulegen. (s. Formblatt 411; VHB)

10.5 Fachbauleitung:

Die Fachbauleitung ist vom Auftragnehmer für seine Leistungen zu erbringen, in die Einheitspreise einzukalkulieren und namentlich zu nennen.

10.6 Behinderungen:

Auch offenkundige Behinderungen sind vom Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

10.7 Umlagen:

Der Auftraggeber führt keine Maßnahmen, die zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören, durch. Kosten für

- Strom
- Baustellen-WC
- Wasser sind vom Auftragnehmer zu tragen.

10.8 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Vereinbart werden für den Gesamtauftrag 4 Jahre.

10.9 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v. H. der Bruttoschlussrechnungssumme.

Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre.

Die Bürgschaft ist im Original direkt an den Auftraggeber zu senden.

Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“

10.10 Bauleistungsversicherung

Der Auftragnehmer hat eine Bauleistungsversicherung für dieses Bauvorhaben abzuschließen.

10.11 Zahlungsplan

Vor Ausführungsbeginn hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Zahlungsplan zu übergeben. In diesem Plan sind die beabsichtigten Anträge zur Stellung der Abschlagszahlungen und der Schlusszahlung gem. § 16 VOB/B anzugeben. Der Antrag auf Abschlagszahlung ist 7 Tage im Voraus zu stellen. Werden keine Angaben gemacht, geht der Auftraggeber davon aus, dass erst nach Erbringung der vollständigen Leistung eine Rechnungsstellung erfolgt.

10.12 Rechnungsstellung und Versand

Rechnungen sind zu senden

- als pdf-Dokument an die Vergabestelle (rechnungen@boehl-iggelheim.de)

Aufmaße und sonstige Anlagen sind zu senden

- in digitaler Form an den Auftraggeber

Revisionsunterlagen sind, sofern möglich, in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

10.13 Zugang zu öffentlichen Gebäuden

Sollte für die zu erbringende Leistung der Zugang zu öffentlichen Gebäuden erforderlich sein, werden für den Zeitraum der Maßnahme kostenfrei Schlüssel zur Verfügung gestellt. Für jeden ausgehändigten Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 50,00 € zu hinterlegen.

Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen.